

Entgeltordnung der Landeshauptstadt Dresden für die Rathausturmnutzung im Rathaus Dr.-Külz-Ring 19

Vom 30. April 2008

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 20/08 vom 16.05.08

Auf der Grundlage des § 73 Abs. 2 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. Nr. 13 vom 24.11.2007, S. 478), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.04.2008 folgende Entgeltordnung für die Rathausturmnutzung im Rathaus Dr.-Külz-Ring 19 erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung der öffentlich zugänglichen Räume und Flächen des Rathausturmes im Rathaus Dr.-Külz-Ring 19.

§ 2

Eintrittsgelder

(1) Das Eintrittsgeld inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer beträgt:

a) Einfaches Ticket Rathausturm:

| | |
|---|----------|
| Vollzahler | 3,00 EUR |
| Ermäßigungsberechtigte | 1,70 EUR |
| Familienkarte (2 Erwachsene/ab 1 Kind bis 16 Jahre) | 7,00 EUR |
| Familienkarte mini (1 Erwachsener/ab 1 Kind bis 16 Jahre) | 4,00 EUR |
| Gruppe Vollzahler ab 10 Personen pro Person | 2,50 EUR |
| Gruppe Kinder ab 10 Personen (6 – 16 Jahre) pro Person | 1,40 EUR |

b) Kombiticket Rathausturm Dresden/Landhaus Dresden, Wilsdruffer Straße 1
(alle Ausstellungen):

| | |
|---|-----------|
| Vollzahler | 9,50 EUR |
| Ermäßigungsberechtigte | 6,50 EUR |
| Familienkarte (2 Erwachsene/ab 1 Kind bis 16 Jahre) | 16,00 EUR |

c) Kombiticket „Von Turm zu Turm“ Rathausturm Dresden/Ernemann-Turm,
Junghansstraße 1 (inkl. der Technischen Sammlungen):

| | |
|---|-----------|
| Vollzahler | 6,50 EUR |
| Ermäßigungsberechtigte | 4,50 EUR |
| Familienkarte (2 Erwachsene/ab 1 Kind bis 16 Jahre) | 12,00 EUR |

- (2) Ermäßigungen gegen Vorlage eines Berechtigungsausweises werden gewährt:
- für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Leistende des freiwilligen sozialen Jahres, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II, Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes, des Ehrenamts-Passes, des Kulturpasses Euroregion Elbe/Labe und der Dresden City-Card,
 - Menschen mit Behinderung mit einem GdB von mindestens 80 und dem Merkzeichen „B“ sowie deren Begleitperson erhalten je eine Eintrittsgeldermäßigung von 50 % vom Vollzahler.
- (3) Für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung von Erwachsenen ist der Eintritt frei.

§ 3

Vermietung von Räumen im Rathausturm

- (1) Die Vermietung der Turmgeschosse Nr. VII und XI für Gruppenveranstaltungen ist möglich. Die Miete wird auf Grund des Beschlusses Nr. V2527-65-1997 des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 6. November 1997 „Entgeltregelung für die stunden- und tageweise Vermietung von Räumen in den Verwaltungsgebäuden der Landeshauptstadt Dresden“ wie folgt festgelegt:

| Mietfläche m ² | bis 2 Stunden | je weitere Stunde |
|---------------------------|---------------|-------------------|
| VII. OG 235,30 | 120,15 EUR | 78,23 EUR |
| XI. OG 121,00 | 61,87 EUR | 40,39 EUR |

zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Bei Stellung von Personal werden folgende Stundenentgelte erhoben:

| pro Mitarbeiter | bis zu 2 Stunden | je weitere Stunde |
|-----------------|------------------|-------------------|
| | 20,45 EUR | 10,23 EUR |

zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die Entgeltordnung der Landeshauptstadt Dresden für die Rathausturmnutzung tritt am Ersten des übernächsten Monats nach Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Landeshauptstadt Dresden für die Rathausturmnutzung vom 12. Mai 1999 außer Kraft.

Dresden, 6. Mai 2008

gez.: Dr. Lutz Vogel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden